

RS Vwgh 1998/7/9 98/03/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGSt §42 Abs2;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Liegen für ein- und denselben Verantwortungsbereich Bestellsurkunden für zwei verschiedene Personen vor, ohne daß in der zweiten Bestellsurkunde ein Hinweis auf die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung enthalten ist, liegt eine unzulässige kumulative Bestellung der genannten Personen für denselben Verantwortungsbereich vor. Diesfalls wird der zur Vertretung einer jur Person nach außen Berufene nicht von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit enthoben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030117.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at